

**SCHIFFFAHRTSVERBOT AM NEUSIEDLERSEE - SEEBADANLAGE NEUSIEDL A.S.  
(8710/40)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Juni 1983 über ein Schiffsfahrtsverbot im Bereich der Seebadanlage der Stadtgemeinde Neusiedl am See, LGBl. Nr. 16/1983

Im Grunde des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes wird im Interesse der Sicherheit der Badegäste im Seebad der Stadtgemeinde Neusiedl am See nachstehendes verordnet:

Während der Badesaison (vom 1. Mai bis 30. September) ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Stadtgemeinde Neusiedl am See, das ist der Bereich 37 m vom östlichen Ufer des Segelboothafens (Gendarmeriehafen) bis 40 m vor dem Steg der Bootsvermietung Baumgartner, entlang der Badeanlage bis zu einer Tiefe von 80 m in Richtung offener See, verboten.

Diese Verordnung ist durch die Schiffsfahrtszeichen A 1 und F der Anlage 2 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, kundzumachen und mit einem Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 103/1979 mit der Aufschrift "Gültig vom 1. Mai bis 30. September" zu versehen.

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 36 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.